

TOP 2 ö: 14.09.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Rottenacker (Leib-/Brünnelesäcker)“

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 12 BauGB
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt

Die EnBW Solar GmbH plant die Entwicklung und Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Rottenacker, Gemarkung Rottenacker. Vorgesehen ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Leistung von etwa 8 MW_p.

Laut Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg sind die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Erhöhung ihres Anteils an der Energieversorgung des Landes, wichtige energiepolitische Zielsetzungen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger und zur Minderung des anthropogenen Treibhauseffekts.

Für nicht privilegierte Photovoltaik-Freiflächenanlagen besteht die Pflicht zur Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB. Da Solaranlagen nach § 29 BauGB als bauliche Anlagen anzusehen sind, besteht für nicht privilegierte Photovoltaikanlagen kein Baurecht im Außenbereich. Das Baurecht wird erst durch einen Bebauungsplan nach § 30 BauGB geschaffen.

Mit dem Bebauungsplan soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden. Hierfür soll ein formeller Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB gefasst und im Anschluss die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes muss im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert werden. Die Änderung wird bei der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen beantragt.

Die Plangebiete der geplanten Bebauung befinden sich innerhalb der Gemarkung Rottenacker und teilen sich auf zwei Teilbereiche auf. Die Ortslage Rottenacker beginnt etwa 1.100 m südlich der Teilfläche 2 beziehungsweise 1.650 m südlich der Teilfläche 1. Der Weiler Neudorf beginnt etwa 200 m südlich der Teilfläche 1 (mit dazwischenliegender Geländekuppe) beziehungsweise 300 m westlich der Teilfläche 2.

Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Durch den Bebauungsplan wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen.

Die Plangebiete umfassen eine Gesamtfläche von insgesamt etwa 8,5 ha.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

Nördliche Teilfläche 1:

- Im Norden durch das Flurstück Nr. 6176 (Gemarkung Kirchen, Flur 0)
- Im Osten durch das Flurstück Nr. 6175 (Gemarkung Kirchen, Flur 0)
- Im Süden durch das Flurstück Nr. 636 (Gemarkung Rottenacker, Flur 0)
- Im Westen durch das Flurstück Nr. 645 (Gemarkung Rottenacker, Flur 0)

Die Teilfläche 1 umfasst in der Gemarkung Rottenacker das Flurstück Nr. 646 und 647 vollständig und weist eine Gesamtfläche von etwa 3,3 ha auf.

Südliche Teilfläche 2:

- Im Norden durch das Flurstück Nr. 6174 (Gemarkung Kirchen, Flur 0)
- Im Osten durch das Flurstück Nr. 684 (Gemarkung Rottenacker, Flur 0)
- Im Süden durch das Flurstück Nr. 294 (Gemarkung Herbertshofen, Flur 0)
- Im Westen durch das Flurstück Nr. 330 (Gemarkung Rottenacker, Flur 0).

Die Teilfläche 2 umfasst in der Gemarkung Rottenacker das Flurstück Nrn. 683 vollständig und weist eine Gesamtfläche von etwa 5,2 ha auf.

Weitere Informationen sind den beigefügten Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Dem Gemeinderat wird nachfolgende Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Beschlussempfehlung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker beschließt die Feststellung und Billigung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Rottenacker (Leib-/Brünnelesäcker)“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), unter Beachtung des § 18 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) und die darin enthaltenden örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO Baden-Württemberg).

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker beschließt weiterhin die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker beschließt weiterhin, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden soll und beauftragt die Verwaltung, den Antrag an die Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen zu stellen.

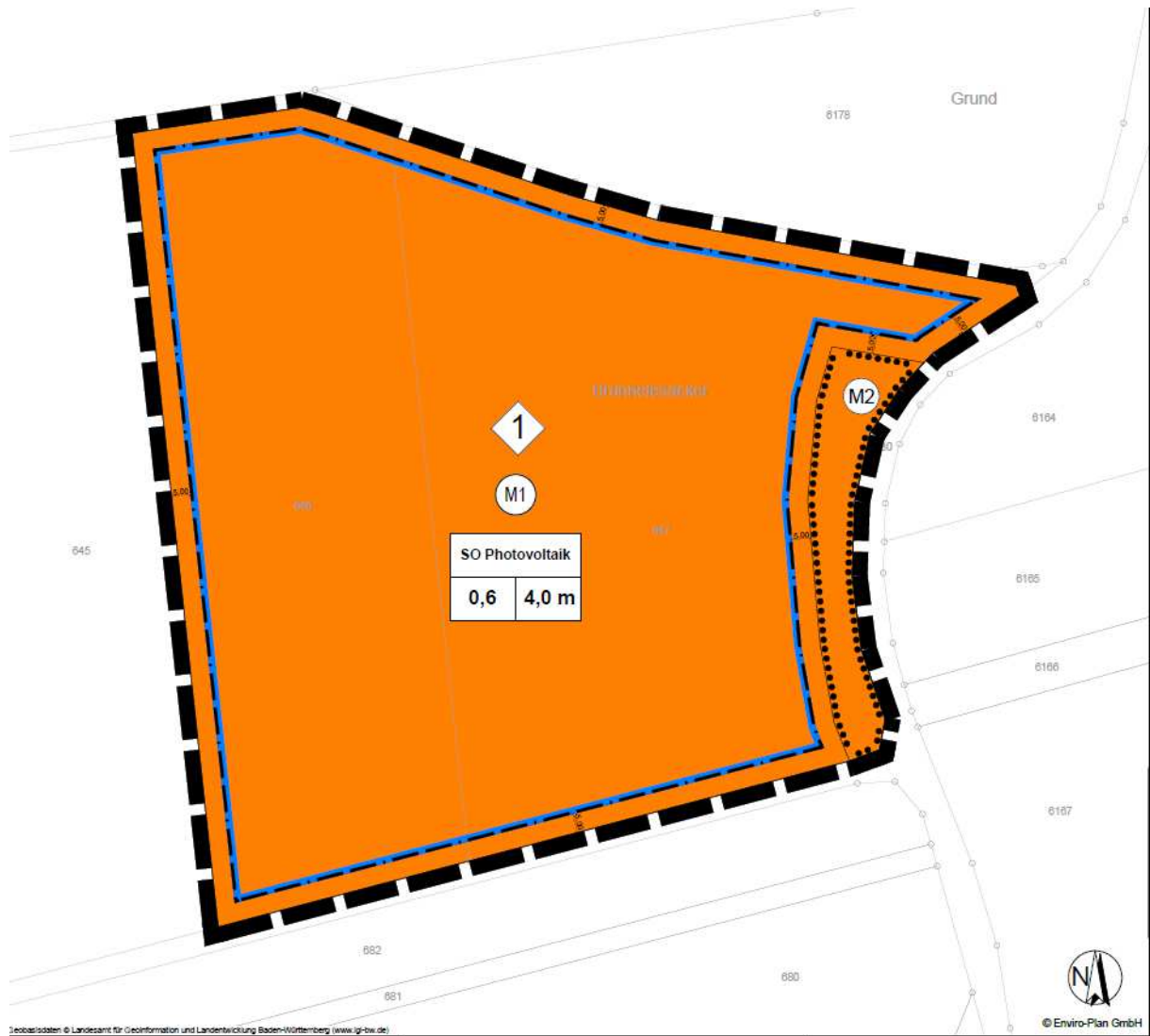


Abbildung 1: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Rottenacker" Teilbereich 1 – Gemeinde Rottenacker



Abbildung 2: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Rottenacker" Teilbereich 2 – Gemeinde Rottenacker